

# Satzungsänderungsantrag

Initiator\*innen:

**Titel:** Satzung des Kreisverbands Hochtaunuskreis

## Satzungstext

### 1. Name und Sitz

Dieser Kreisverband ist ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er hat seinen Sitz in Oberursel und führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Hochtaunus". Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Hochtaunuskreises. Ihm gehören alle Ortsverbände der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hochtaunuskreis an.

### 2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können alle werden, die sich zu den Grundsätzen des Programms der Partei bekennen und keiner anderen Partei angehören.

(2) In der Bundesrepublik lebende Ausländer\*innen oder Staatenlose können Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Der Kreisvorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem für den Wohnsitz zuständigen Ortsvorstand abschließend über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Kreisverband hat die Mitgliederhoheit und pflegt die Mitgliederdatei gemäß Bundes- und Landessatzung.

(4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die/der Abgelehnte Einspruch einlegen. Der Kreisvorstand ist in diesem Fall verpflichtet, seine Entscheidung

20 schriftlich zu begründen und die Sache der Kreismitgliederversammlung binnen  
21 sechs Wochen zur Entscheidung vorzulegen, wenn er dem Einspruch nicht abhilft.  
22 Lehnt auch die Kreismitgliederversammlung die Aufnahme ab, kann die/der  
23 Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

24 (5) Mitglied kann nur sein, wer seinen Beitrag bezahlt.

25 (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.  
26 Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Kreisvorstand kann ein Mitglied  
27 streichen, wenn dieses trotz zweifacher Mahnung keine Beiträge zahlt. Einem  
28 Ausschluss muss ein förmliches Ausschlussverfahren vorausgehen. Dieses ist durch  
29 die Landes- bzw. Bundessatzung geregelt.

### 30 **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

31 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der  
32 Partei zu beteiligen, in den Arbeitsgruppen mitzuwirken sowie an allen  
33 Versammlungen und Sitzungen von Parteiorganen als Gast teilzunehmen. Er/sie hat  
34 die Pflicht, seine/ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

### 35 **4. Organe**

36 Organe des Kreisverbandes sind:

37 (1) die Kreismitgliederversammlung (KMV),

38 (2) der Kreisvorstand (KV).

### 39 **5. Struktur**

40 Die Ortsverbände sind gemäß der Satzungen der Bundes- und Landespartei von  
41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN autonom in ihrer Organisation. Sie unterliegen den  
42 Finanzordnungen des Landesverbandes und des Kreisverbandes.

### 43 **6. Die Kreismitgliederversammlung**

44 (1) Die KMV ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hochtaunus.  
45 Insbesondere beschließt sie über die Satzung, das Programm und die Politik des  
46 Kreisverbandes, stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die Kandidat\*innen für den  
47 oder die Wahlkreise sowie bei Kommunalwahlen die Kandidat\*innen für die Wahl zum

48 Kreistag auf, wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer\*innen sowie die  
49 Delegierten für Organe und Gremien der höheren Gebietsverbände der Partei. Sie  
50 beschließt den Haushalt und befindet über die Entlastung des Vorstandes.

51 (2) Der Kreisvorstand lädt zu den KMVen unter Wahrung einer Frist von mindestens  
52 8 Tagen schriftlich per E-Mail oder per Post ein. Der Kreisvorstand erstellt  
53 eine Jahresplanung für die Kreismitgliederversammlungen. Es sollen pro  
54 Kalenderjahr mindestens zwei ordentliche KMVen stattfinden.

55 (3) Eine außerordentliche Einberufung der KMV kann jederzeit durch den Vorstand  
56 oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder zweier Ortsverbände erfolgen.

57 (4) Die Mitglieder entscheiden selbst über die Einrichtung von Arbeitskreisen,  
58 die im Rahmen ihres Sachgebiets eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit in  
59 eigenem Namen betreiben können. Über die Finanzierung dieser Arbeit entscheidet  
60 die KMV.

## 61 **7. Der Vorstand**

62 (1) Der KV besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem  
63 Kreisschatzmeister\*in und bis zu drei Beisitzer\*innen. Die Vorstandsmitglieder  
64 werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Neue  
65 Vorstandsmitglieder können bei jeder KMV gewählt werden. Für diese  
66 zwischenzeitlich gewählten Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit dem Turnus  
67 des übrigen Vorstandes.

68 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des  
69 Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kreisschatzmeister\*in  
70 bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils  
71 zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Jeweils zwei  
72 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können über Ausgaben in  
73 Höhe von bis zu 1.000 Euro selbstständig im Rahmen des beschlossenen Haushalts  
74 verfügen.

75 (3) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der KMV gebunden und legt mindestens  
76 einmal jährlich auf einer KMV über seine Arbeit Rechenschaft ab.

77 (4) Der Kreisvorstand wird mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt, eine der  
78 beiden Vorsitzenden muss eine Frau sein. Sollte keine Frau für einen nach der  
79 Parität den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden,  
80 entscheidet die KMV über das weitere Wahlverfahren. Ein Beschluss der Mehrheit  
81 der anwesenden weiblichen Mitglieder kann die Entscheidung über das weitere

82 Wahlverfahren einmalig auf die nächste KMV verschieben, auf der dann die Wahl  
83 stattfinden muss. Sofern auch auf der folgenden KMV kein geschäftsführender  
84 Vorstand mit einem männlichen und einer weiblichen Vorsitzenden gewählt werden  
85 kann, kann die Versammlung darüber entscheiden, dass auf die Frauenplätze  
86 männliche Mitglieder gewählt werden.

## 87 **8. Beschlüsse**

88 (1) Bei frist- und formgerechter Einladung ist die KMV beschlussfähig.  
89 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst,  
90 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

91 (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder  
92 beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auch ein nicht  
93 beschlussfähiger Vorstand kann die KMV einberufen.

## 94 **9. Finanzen**

95 (1) Für das Führen der Finanzen des Kreisverbandes gilt die vom Landesfinanzrat  
96 erlassene Finanzordnung für Kreisverbände in der jeweils gültigen Fassung.

97 (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband. Der Kreisverband leitet  
98 die Mitgliedsbeiträge an den jeweils zuständigen Ortsverband weiter, abzüglich  
99 der Beitragsanteile für Bundes-, Landes- und Kreisverband. Den Beitragsanteil  
100 für den Kreisverband beschließt die KMV im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

101 (3) Die KMV wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer\*innen. Diese überprüfen die  
102 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das  
103 Übereinstimmen mit den Beschlüssen. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der KMV  
104 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## 105 **10. Datenschutz**

106 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
107 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
108 Mitgliederdaten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand, von mit der  
109 Datenpflege Beauftragten (z. B. Kreisgeschäftsführer\*in und Mitgliedsbeauftragte  
110 der Ortsvorstände) und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Alle  
111 Berechtigten haben Datenschutzschulungen zu absolvieren.

112 Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des

113 jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der  
114 Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des  
115 Parteiengesetzes.

## 116 **11. Auflösung**

117 Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf in einer Urabstimmung  
118 der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der  
119 Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Kreisverbandes einer  
120 gemeinnützigen ökologischen Institution oder der Landespartei zu, worüber die  
121 Mitglieder auf Vorschlag des KV ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit entscheiden.

## 122 **Inkrafttreten:**

123 Diese Satzung trat am 6. Januar 1981 in Kraft und wurde am 18.04.2018 geändert.